



Benedikt Windau

# Das Prozessrecht ist fortschrittlicher als sein Ruf

Das Zivilprozessrecht gilt allgemein als ein wenig verstaubt und nicht besonders fortschrittlich. Deshalb wird regelmäßig eine Modernisierung gefordert. Dabei ist die ZPO der gerichtlichen Realität teilweise weit voraus, wie beispielsweise § 128a ZPO zeigt: Die Vorschrift ermöglicht schon seit 2002 Gerichtsverhandlungen und Beweisaufnahmen „im Wege der Bild- und Tonübertragung“, das heißt den Einsatz von Videokonferenztechnik in Zivilprozessen. Prozessbevollmächtigte, Parteien, Sachverständige und Zeugen können sich so während der mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort aufhalten und in den Sitzungssaal „zugeschaltet“ werden. Die Zustimmung der Beteiligten ist dafür seit 2013 nicht mehr erforderlich.

Trotzdem fristet § 128a ZPO auch 16 Jahre nach seiner Einführung noch immer ein Schattendasein. Dabei hat der Gesetzgeber diese Möglichkeit in der Zwischenzeit auf sämtliche Verfahrensordnungen erstreckt (und § 91a FGO kennt diese Möglichkeit schon seit 2001). Ein wesentlicher Grund dafür dürfte sein, dass von den über 1000 Gerichten in Deutschland nur ein kleiner Bruchteil über die dafür erforderlichen technischen Voraussetzungen verfügt (eine stets aktualisierte Liste findet man unter [https://justiz.de/verzeichnis/zwi\\_videokonferenz/videokonferenzenanlagen.pdf](https://justiz.de/verzeichnis/zwi_videokonferenz/videokonferenzenanlagen.pdf)). Und selbst diese Gerichte halten die erforderliche Technik häufig nur in einem oder wenigen Gerichtssälen oder mittels mobiler Anlagen vor.

Es ist schade, dass die gerichtliche Praxis von diesen Regelungen kaum Gebrauch machen kann. Denn die Vorteile, die sich aus einer verbreiteteren Nutzung von Videokonferenztechnik ergäben, liegen auf der Hand: Prozessbevollmächtigte, Parteien, Sachverständige und Zeugen erhielten viele Stunden ihrer Lebenszeit zurück, die sie bislang oft im Stau oder in überfüllten Zügen verbringen. Wenn Fahrtzeiten wegfielen, würden auch Terminkollisionen weniger und Verfahren dadurch beschleunigt. Und weil weniger Auslagen anfielen, würden die Prozesskosten insgesamt sinken, was wegen der Vorschriften über die Prozesskostenhilfe auf lange Sicht auch die Staatskasse entlasten würde.

Wenn in den nächsten Jahren die Gerichtssäle überall in der Republik für die E-Akte technisch „aufgerüstet“ werden, bietet sich eine einmalige Gelegenheit, sie gleichzeitig auch mit zeitgemäßer Videokonferenztechnik auszustatten. Die gerichtliche Realität hätte dann die Möglichkeit, endlich zum geltenden Verfahrensrecht aufzuschließen. •

---

Benedikt Windau ist Richter am AG Cloppenburg und schreibt unter [www.zpoblog.de](http://www.zpoblog.de) über zivilprozessuale Themen